

The logo consists of the letters 'KJF' in a bold, pink, sans-serif font. The 'K' and 'J' are tall, while the 'F' is shorter and positioned to the right of the 'J'.

KJF

Gemeinnützige Ev. Gesellschaft
für Kind, Jugend und Familie mbH



Kinderschutzkonzept der KJF

Stand Oktober 2023

KJF
Gemeinnützige Ev. Gesellschaft
für Kind, Jugend und Familie mbH
Venner Str. 20 · 53177 Bonn

Vorwort

Als Trägerin von annähernd 30 Kindertagesstätten sowie mehreren Kindertagespflegestellen in Bonn und Umgebung, übernimmt die Gemeinnützige Ev. Gesellschaft für Kind, Jugend und Familie (KJF) tagtäglich die Verantwortung für Kinder von 4 Monaten bis zum Schuleintritt. Unser oberstes Ziel ist es, hierbei als zuverlässiger und vertrauenswürdiger Partner unsere pädagogischen Konzepte in unseren Einrichtungen ausschließlich zum Wohle der betreuten Kinder umzusetzen und sie in ihrer Entwicklung zu begleiten und zu fördern.

Kinder unterliegen einem besonderen Schutz, der nach §8a und §72a Sozialgesetzbuch (SGBVIII) gesetzlich festgeschrieben ist. Das bedeutet für uns, dass Kinder im Rahmen der uns übertragenen Verantwortung und innerhalb unseres institutionellen Kontextes auch abseits des Elternhauses einen umfassenden Schutz vor jedweder Gefährdung benötigen und erfahren müssen. Deshalb verpflichtet sich die KJF, die betreuten Kinder vor psychisch oder physisch gewalttätigem, übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten zu schützen.

Das Kinderschutzkonzept der KJF wurde im Zusammenwirken von Kitaleitungen, fachlichen Begleitungen sowie der Gesamtleitung der KJF und unter Begleitung einer externen Fachexpertin des Institutes für Sexualpädagogik (ISP) erstellt.

Das Schutzkonzept beschreibt neben Präventions- und Interventionsmaßnahmen auch Fortbildungs- und Supervisions-Angebote für die Fachkräfte, um diese regelmäßig für Grenzverletzungen und Gefährdungsrisiken zu sensibilisieren. Die Beschäftigten der KJF werden kontinuierlich befähigt, mögliche Kindeswohlgefährdungen unmittelbar zu erkennen, zu verhindern und ihnen entschieden entgegen zu wirken.

Das Konzept wird im Zuge des Qualitätsentwicklungsprozesses nach dem Evangelischen Gütesiegel Beta in den Kitas implementiert. Dazu werden Fach- und Konzeptionstage stattfinden, die von externen Fachexpert*innen begleitet werden.

Besonders wichtig ist uns eine gelebte Kultur der Achtsamkeit sowie eine offene Kommunikationskultur zwischen allen Beteiligten. Denn durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und einen engen, transparenten Austausch zwischen Eltern, Fachkräften, Jugendamt und Vertreter*innen des Trägers steigen die Chancen, Grenzüberschreitungen zu verhindern und unsere Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen als sichere Orte in der Lebenswelt von Kindern und Eltern zu verankern.



Melanie Rebmann-Rübo
Leiterin der KJF

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Vorwort | 3 |
| 1. Leitbild – Kinderrechte | 7 |
| 2. Prävention | 10 |
| 2.1. Durchgeführte Risikoanalyse | 11 |
| 2.2. Personalauswahl und erweitertes Führungszeugnis | 11 |
| 2.3. Verhaltenskodex | 12 |
| 2.4. Sexuelle Bildung in der Kita | 13 |
| 2.5. Beteiligung von Kindern und Familien: Präventionsangebote und Partizipation | 14 |
| 2.5.1. Beteiligung von Kindern | 14 |
| 2.5.2. Beteiligung von Familien | 15 |
| 2.6. Beschwerdemöglichkeiten | 16 |
| 2.6.1. Beschwerdemöglichkeiten für Kinder | 17 |
| 2.6.2. Beschwerdemöglichkeiten für Eltern und Beschäftigte | 17 |
| 3. Intervention | 19 |
| 3.1. Regelungen zum Verfahrensablauf | 20 |
| 3.1.1. Das Interventionsteam | 20 |
| 3.1.2. Der Interventionsleitfaden | 21 |
| 3.2. Dokumentation | 22 |
| 3.3. Selbstreflexion | 22 |
| 3.4. Verdachtsklärung /Gefährdungseinschätzung | 22 |
| 3.5. Anhörung und weiteres Vorgehen | 23 |
| 3.6. Informationen und Unterstützung für Eltern / Sorgeberechtigte | 23 |
| 3.7. Aufarbeitung des Geschehenen | 24 |
| 3.8. Exkurs: übergreifige Situationen unter Kindern | 24 |
| 3.9. Meldungen von Kindeswohlgefährdungen an das LVR-Landesjugendamt | 25 |

| | |
|---|----|
| 4. Fortbildung, Fachberatung und Supervision | 27 |
| 5. Kontaktdaten, Anlaufstellen und Kooperationen | 29 |
| 5.1. Hinweisgebersystem der KJF | 30 |
| 5.2. Interventionsteam | 30 |
| 5.3. Beratungsstellen mit Kinderschutzfachkräften im Stadtraum Bonn und im Rhein-Sieg-Kreis . | 30 |
| 5.4. Hilfe und Unterstützung für Erwachsene, ggf. mit ihren Kindern | 30 |
| 6. Qualitätssicherung und Evaluation | 31 |
| Kinderschutzkonzept der KJF – Anhang | 33 |
| Anhang 1: Gesetzestexte | 35 |
| Anhang 2: Muster Risikoanalyse | 36 |
| Anhang 3: Anforderungsschreiben zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses | 53 |
| Anhang 4: Dokumentation der Unterlagen von Haupt- und Ehrenamtlichen | 54 |
| Anhang 5: Zusatz zum Verhaltenskodex (Selbstauskunft) | 55 |
| Anhang 6: Verhaltenskodex mit Reflexionsfragen | 56 |
| Anhang 7: Beschwerdemöglichkeiten für Kinder – Fragen für die Teamsitzung | 59 |
| Anhang 8: Umgang mit Anliegen | 60 |
| Anhang 9: Interventionsleitfaden | 63 |
| Anhang 10: Dokumentationsbogen | 64 |
| Anhang 11: Persönliche Checkliste | 70 |
| Anhang 12: Ereignismeldung | 71 |
| Anhang 13: Verdachtsstufen bei sexuellem Missbrauch | 75 |
| Anhang 14: Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII | 76 |
| Quellennachweise | 80 |

1

Leitbild - Kinderrechte

Die KJF – **Gemeinnützige Ev. Gesellschaft für Kind, Jugend und Familie mbH** – gehört mit weiteren sozialen Einrichtungen in den Bereichen Jugend- und Behindertenhilfe, Gesundheit und Seniorenhilfe zum Unternehmensverbund der Ev. Axenfeld Gesellschaft gGmbH.

Als gemeinnütziger diakonischer Träger der Jugendhilfe hat sich die KJF vorrangig die Erziehung und Förderung von Kindern innerhalb von Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen auf der rechtlichen Grundlage des SGB VIII (*KJHG*), sowie des „KiBiz“ (*Kinderbildungsgesetz NRW*) zum Ziel gesetzt.

Im Jahr 2020 betreibt die KJF 27 Kindertagesstätten in Bonn und im Rhein Sieg Kreis, darunter 10 zertifizierte Familienzentren und dazu 6 Kindertagespflegestellen.

Wir verstehen uns als ein Träger, der sich für den Schutz und die Rechte von Kindern verantwortlich fühlt. Die Kinder sollen unsere Einrichtungen als sichere Orte für ihre Persönlichkeitsentwicklung erfahren und sich wohl fühlen.

Die Basis zur Umsetzung des entwicklungsfördernden Erziehungsverhaltens sind die Grundhaltungen menschlicher Kommunikation: Akzeptanz (unbedingte Wertschätzung), Empathie (einfühlerndes Verstehen) und Kongruenz (Echtheit).

Unbedingte Wertschätzung bedeutet, den anderen so anzunehmen, wie er ist; mit seinen Stärken und Schwächen. Das Kind darf so sein, wie es ist. Unbedingte Wertschätzung signalisiert dem Kind, dass es uneingeschränkt mit allen Facetten seiner Person angenommen wird, dass es als Person in Ordnung und wertvoll ist. Diese Wertschätzung wird nicht an irgendwelche Bedingungen geknüpft. Unbedingte Wertschätzung unterstützt das Kind darin, sich selbst zu akzeptieren und für sich selbst seine eigene Rolle zu finden. Das heißt nicht, dass

wir jegliches Verhalten des Kindes (zum Beispiel Lügen oder Schlagen) akzeptieren. Wir reagieren auf das Verhalten des Kindes und nicht auf seine Person.

Empathie bedeutet, sich einzufühlen in die innere Erlebniswelt des Gegenübers. Wir versuchen, uns in die Welt und die Gefühle des Kindes hineinzuversetzen. Zu verstehen, wie das Kind denkt, fühlt, hört und aus welcher Sicht das Kind eine Sache sieht. Dies erhöht das Verständnis für dessen Handlungen und Verhaltensweisen. Dem Kind hilft das einfühlernde Verständnis seines Gegenübers, ein Verständnis für das eigene Erleben zu verstehen und sich selbst zu akzeptieren.

Echtheit bedeutet, dass wir als Fachkräfte in all unserem Handeln und Tun, in unseren Aussagen, tatsächlich authentisch sind und uns nicht verstellen. Was wir sagen, muss auch mit unserer inneren Einstellung und mit unseren Gefühlen übereinstimmen.

Uns ist es wichtig, mit den Kindern in den Dialog zu treten, gemeinsam nach Lösungen zu suchen und Entscheidungen zu treffen. So ist die Rolle der pädagogischen Fachkraft häufig eine der Moderation, eine der Begleitung, eine des Ermöglichens. **Wir verstehen Kinder als kompetente Akteure ihrer Entwicklung. Dies bedeutet für die Erwachsenen auch, dass sie Macht abgeben müssen, um den Kindern (Mit-)Entscheidungsbefugnisse zu geben.** Der Aushandlungsprozess und die Gratwanderung zwischen den verschiedenen Polen sind eine der großen Herausforderungen für uns als Erwachsene. Es erfordert auf allen Ebenen ein hohes Maß an Wertschätzung, eine konsequente Verfolgung der partizipativen Haltung, eine konstruktive Streitkultur innerhalb der Gesamteinrichtung und manchmal auch den Mut, neue Wege zu beschreiten und gegen die eigene Sozialisation zu handeln.

Bindende Orientierung unseres pädagogischen Handelns bietet die **UN-Kinderrechtskonvention** und die darin formulierten Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte.

Zu den elementaren Rechten jedes Kindes, wie sie aus der UN-Kinderrechtskonvention hervorgehen, gehören:

- › das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht,
- › das Recht auf Bildung und Ausbildung,
- › das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung,
- › das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden,
- › das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens,
- › das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

In unseren Kindertagesstätten und Familienzentren sowie den Kindertagespflegestellen wollen wir diese Rechte achten.

Rechte zum Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl

Neben der UN-Kinderrechtskonvention als Teil internationalen Rechts liegen Schutzrechte von Kindern auch im nationalen Recht (Grundgesetz, Bürgerlichen Gesetzbuch, Bundeskinderschutzgesetz, Kinder- und Jugendhilfegesetz) begründet. (s. Anhang 1 „Gesetzestexte“)

Bei dem Begriff „Kindeswohl“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Dr. Jörg Maywald, Soziologe und Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind, orientiert sich mit seiner folgenden Definition an den grundlegenden Rechten und Bedürfnissen von Kindern:

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Maywald, Kindeswohl in der Kita 2019

Ein wesentlicher Bestandteil ist hierbei die Berücksichtigung des kindlichen Willens. Nach Artikel 12 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention verfügt jedes Kind über das Recht auf Beteiligung an allen seine Person betreffenden Entscheidungen. Die Verwirklichung der Kinderrechte liegt in der Verantwortung der Erwachsenen. Insbesondere bei sehr jungen Kindern sind empathische Fähigkeiten der verantwortlichen Erwachsenen notwendig.

Beteiligung bedeutet nicht, die Verantwortung der Erwachsenen auf die Kinder zu übertragen. Selbstverständlich liegen Machtunterschiede zwischen Kindern und Erwachsenen vor. Erwachsene müssen ihren Erfahrungsvorsprung im Interesse der Kinder einsetzen.

Kinder haben ein Recht darauf, ihre Rechte zu kennen. Die Beschäftigten sind verpflichtet, die Umsetzung in die Praxis sicherzustellen. In den pädagogischen Konzeptionen der Einrichtungen sind diese Verfahren festgehalten. Die Kenntnis der eigenen Rechte bietet den größten Schutz vor Gefahren. **Denn nur wer Bescheid weiß, kann auch Bescheid sagen.**

2

Prävention

Wirksamer präventiver Kinderschutz beinhaltet Schutz, Förderung und Beteiligung aller Kinder. Eine einseitige Fokussierung auf den Schutzaspekt lässt Kinder nicht in ihre Selbstwirksamkeit kommen und verhindert Lern- und Erfahrungsräume der Kinder. Deswegen geht es um ein Sowohl-als-auch. Es geht um Schutz **und** Befähigung.

Prävention stellt eine grundlegende Erziehungshaltung mit einem dauerhaften Auftrag dar. Es ist das Leben und Arbeiten mit einer Haltung der Achtsamkeit, Aufmerksamkeit, Nächstenliebe und des Respekts. Diese wird kontinuierlich in den Teamsitzungen reflektiert und diskutiert, auch um neue Teammitglieder unmittelbar einzubeziehen. Die Voraussetzung einer pädagogisch-professionellen Beziehungsgestaltung ist die stetige Reflexion der Machtverhältnisse. Die KJF versteht sich als eine fehlerfreundliche Institution. Zentral sind eine aufmerksame kollegiale Auseinandersetzung und eine gelebte Feedback-Kultur.

2.1. Durchgeführte Risikoanalyse

In allen Einrichtungen der KJF werden Risikoanalysen durchgeführt. Mithilfe der Analyse sollen Strukturen, die (sexuelle) Gewalt und übergriffiges Verhalten begünstigen können, erkannt und mit entsprechend zu benennenden Maßnahmen abgewendet bzw. minimiert werden.

Die Risikoanalyse ist als Muster im Anhang zu finden und behandelt die folgenden Aspekte. (s. Anhang 2)

- › Umgang mit Nähe und Distanz
- › Schlafsituationen
- › Unterstützung der Selbstpflege / Körperpflege
- › Räumliche Gegebenheiten innerhalb des Gebäudes und im Außenbereich
- › Personalmanagement

- › Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten aller Personen

Jede Leitung ist dazu angehalten, mit ihren Beschäftigten diese Analyse durchzuführen, sich mit Gefahrenmomenten und alltäglichen Schlüssel-situationen, bei denen die Rechte der Kinder missachtet werden könnten (z. B. Essen, Schlafen, Körperpflege), auseinanderzusetzen und diese zu verbessern.

Die Kindertagesstätten bzw. Familienzentren verstehen sich als lernende Institutionen. Eine ehrliche und realistische Einschätzung bietet den Boden zur Optimierung.

2.2. Personalauswahl und erweitertes Führungszeugnis

Die KJF wendet präventive Strukturen im gesamten Personalmanagement an und entwickelt sie fortlaufend weiter.

Bereits mit Beginn des Einstellungsverfahrens wird seitens des Trägers neben der fachlichen Eignung auch die persönliche Eignung überprüft. Gemäß § 72a Abs.1 S.1 SGB VIII dürfen in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Aus diesem Grund ist grundsätzlich jede/r Beschäftigte der KJF verpflichtet, vor Beginn der Beschäftigung eine erweitertes Führungszeugnis gemäß §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen. Diese Regelung gilt für alle Arbeitnehmer*innen, als auch für Praktikanten*innen, ehrenamtlich Tätige, Honorarkräfte und Leiharbeiter*innen. Das Führungszeugnis darf bei Einstellung nicht älter als 3 Monate sein.

Zudem sind Arbeitnehmer*innen arbeitsvertraglich verpflichtet, ein gegen sie gerichtetes Strafverfahren zu melden. Der Arbeitsvertrag besagt folgendes:

§ 13 Anzeigepflichten des Arbeitnehmers

- a) *Der Arbeitnehmer ist weiterhin verpflichtet, den Arbeitgeber über jede Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens und über eine Verurteilung wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder § 225 Strafgesetzbuch umgehend zu informieren.*
- b) *Der Arbeitgeber ist berechtigt, jederzeit vom Arbeitnehmer die Vorlage eines aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses zu verlangen.*

Alle Beschäftigten der KJF werden regelmäßig, mindestens im Abstand von 3 Jahren, zur Wiedervorlage eines aktuellen, erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert (s. Anhang 3). Die hierfür anfallenden Kosten werden vom Träger erstattet. Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72a Abs.1 S.1 SGB VIII wird unverzüglich die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses verlangt.

Wenn die / der Beschäftigte das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt hat, wird in der Personalakte vermerkt, dass die notwendige Unbedenklichkeit durch Vorlage eines einwandfreien erweiterten Führungszeugnisses erbracht wurde und das Zeugnis selbst anschließend ordnungsgemäß vernichtet.

Nur in dem seltenen Ausnahmefall, dass die Beschäftigung in der Einrichtung von vornherein weniger als drei Wochen beträgt, verzichtet die KJF aufgrund der Kürze der Beschäftigung auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Stattdessen hat die / der Beschäftigte in diesem Fall mit Vertragsunterzeichnung eine entsprechende

Selbstauskunft, einen sog. Zusatz zum Verhaltenskodex (s. Anhang 5), abzugeben.

Neben der Selbstauskunft darüber, dass keine Verurteilung nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII vorliegt, steht die Verpflichtung zur Beachtung des Leitbildes sowie des Verhaltenskodexes (s. 2.3.)

Der Ausschluss einer zum Zeitpunkt der Einstellung bereits bestehenden, einschlägigen Vorstrafe, welcher durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses belegt ist, kann nicht sicherstellen, dass es nicht dennoch zu Übergriffen durch Beschäftigte kommen kann.

Vorbeugend ist hier eine einrichtungsinterne Sensibilisierung im gesamten Personalmanagement unverzichtbar. Bereits in der Stellenausschreibung und im Vorstellungsgespräch, sowie während der Einarbeitungs- und Probezeit wird das Selbstverständnis der Einrichtung bzgl. eines grenzachtenden Umgangs und einer gewaltfreien Erziehung und Begleitung der Kinder hervorgehoben. Regelmäßige Personalgespräche bieten den Rahmen, das eigene Verhalten zu reflektieren.

2.3. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex dient allen Beschäftigten als Orientierungsrahmen und formuliert verbindliche Regeln für den grenzachtenden Umgang mit Kindern und der Fachkräfte untereinander.

Mit der Unterzeichnung des Verhaltenskodex (s. Anhang 6) bestätigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Beschäftigten die Beachtung und Einhaltung dieser Grundsätze. Dabei ist nicht allein die Unterschrift, sondern das Gespräch einer Leitungsperson mit dem / der einzelnen Beschäftigten das präventive Vorgehen.

Die dem Verhaltenskodex beiliegenden Reflexionsfragen geben Anregung zur intensiven Auseinandersetzung und zum kollegialen Austausch. (s. Anhang 6.1)

Der Verhaltenskodex ist bei der Einstellung von Arbeitnehmer*innen Bestandteil des Einstellungsgesprächs und als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Von bereits bei der KJF tätigen Arbeitnehmer*innen ist dieser in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte zu nehmen. Das andere Original erhält der / die Arbeitnehmer*in.

Bei ehrenamtlich Tätigen, Praktikant*innen sowie im Bereich des Familienzentrums Tätigen ist der Verhaltenskodex vor Aufnahme der Tätigkeit mit Kindern ebenfalls in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen. Ein Original verbleibt in der Kita / dem Familienzentrum, das andere Original erhält der / die Ehrenamtliche.

Es erfolgt ein Vermerk auf dem Dokumentationsbogen „Dokumentation der Unterlagen“ (s. Anhang 4).

2.4. Sexuelle Bildung in der Kita

Ein wichtiger Bestandteil der Prävention ist die sexuelle Bildung, welche in den Konzeptionen der Kitas verankert ist.

Als aktive Mitgestaltende ihrer eigenen Entwicklung nutzen Kinder ihre Sinne und Kompetenzen, um ihre aktuellen körperlichen und emotionalen Bedürfnisse nach Beziehung, Bindung und Zärtlichkeit zu erfüllen. Kinder brauchen eine altersangemessene, sexualfreundliche Begleitung, wie in anderen Bereichen kindlicher Entwicklung auch. Sexualität wird gelernt. Kinder sind sexuelle Wesen.

Ein sexualpädagogisches Konzept hilft dabei, pädagogisch angemessen auf die Interessen der Kinder an Körpererkundung und lustvoller Nähe zu reagieren.

Das sexualpädagogische Konzept unterstützt die pädagogischen Fachkräfte persönlich und in der Gestaltung der sexualpädagogischen Arbeit in der Einrichtung.

In dem Konzept befinden sich Antworten auf Fragen wie die Folgenden:

- › Wie begleiten wir Kinder dabei, ihre Freiheiten und Grenzen und die anderer ebenso zu wahren wie die vereinbarten (Spiel-)Regeln?
- › Was bedeutet es für die pädagogische Fachkraft, die Kinder im pädagogischen Alltag bei ihrer psychosexuellen Entwicklung zu begleiten?
- › Welches Wissen und welche Wertvorstellungen prägen die pädagogische Fachkraft als Mensch und leiten sie bei ihrer pädagogischen Tätigkeit?
- › Wann gelingt es der pädagogischen Fachkraft kindlichen Sexualäußerungen konstruktiv zu begegnen, wann eher nicht?

Wir verstehen ein sexualpädagogisches Konzept als eine Ergänzung, Verzahnung und somit als festen Bestandteil des Kinder-Schutzkonzepts. Prävention, nicht nur im Hinblick auf eine gesunde Körper- und Sexualentwicklung, sondern auch auf sexuelle Übergriffe oder Gewalt an Kindern, wird damit noch wirksamer.

2.5. Beteiligung von Kindern und Familien: Präventionsangebote und Partizipation

Im präventiven Kinderschutz spielt die Beteiligung von Kindern, Eltern und Beschäftigten in der Kindertageseinrichtung / dem Familienzentrum eine tragende Rolle. Beteiligung bedeutet Mitwirkung und Mitbestimmung und führt zu einer Stärkung des Selbstbewusstseins und der Selbstwirksamkeit. Das vertrauensvolle und achtsame Zusammenspiel der Beteiligten bildet das Fundament für einen gelingenden pädagogischen Alltag zum Wohle des Kindes.

Die Beteiligung von Kindern und Eltern ist konzeptionell sowie auch rechtlich verankert und bei der Einschätzung von und Schutz vor Gefährdungssituationen grundsätzlich verpflichtend und unverzichtbar (§§ 8a und 8b SGB VIII).

Neben dem Aspekt der Prävention stellt sie auch einen wichtigen Baustein für die demokratische Willensbildung dar.

2.5.1. Beteiligung von Kindern

Die Beteiligung von Kindern ist in § 16 KiBiz (Partizipation) gesetzlich festgeschrieben.

Die KJF hat im Rahmen des Qualitätsmanagements BETA den Prozess der Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern beschrieben und implementiert. Er ist somit für alle Beschäftigten der KJF verbindlich.

Grundsätzlich gilt:

Jedes Kind hat das Recht, seine Bedürfnisse zu äußern und aktiv Einfluss auf die Gestaltung seiner Umgebung zu nehmen. Partizipation zieht sich als grundlegendes pädagogisches Prinzip und gelebte Kultur durch den Alltag der gesamten Einrichtung.

Das Erlebnis der aktiven Teilhabe und Mitgestaltung versetzt Kinder in die Lage, Eigenverantwortung zu übernehmen und sich als wichtigen Teil der Gemeinschaft zu erfahren. Auf diese Weise werden demokratisches Verhalten und Zusammenleben im Alltag der Tageseinrichtung gelernt.

Dafür brauchen die Kinder Erwachsene, die ihnen die Bewältigung dieser Aufgabe zutrauen und kindgerechte Formen der Mitbestimmung gewährleisten. (*BETA Rahmenhandbuch*)

Voraussetzungen hierfür sind:

- › Kinder kennen ihre Rechte und können ihre Möglichkeiten zur Mitgestaltung, Mitbestimmung und Beschwerde nutzen.
- › Bei der Planung und Gestaltung des pädagogischen Alltags sowie der Räumlichkeiten ist die entwicklungspezifische Partizipation der Kinder berücksichtigt.
- › Die Beschäftigten sind für verbale und non-verbale Äußerungen kindlicher Beschwerde sensibilisiert.
- › Die Beschäftigten entwickeln gemeinsam mit den Kindern Regelungen für das Zusammenleben in der Gruppe und gehen verantwortungsvoll mit Macht und Einflussmöglichkeiten um.

Die Beteiligung von Kindern ist insbesondere bei Themen erforderlich, die ihren Lebensbereich unmittelbar betreffen. So haben Kinder im pädagogischen Alltag **grundsätzlich** das Recht

- › zu entscheiden, was und wie viel sie essen,
- › bei der Gestaltung der Räumlichkeiten mitzuwirken,
- › Regeln (z. B. des sozialen Miteinanders) gemeinsam zu erarbeiten und ein mögliches Abweichen transparent erklärt zu bekommen,
- › Spielort und Spielpartner*in im Freispiel frei zu wählen,
- › ihre Bezugsperson auszuwählen,

- › über die Teilnahme an Angeboten frei zu entscheiden,
- › bei der Wahl der Kleidung mitzuentcheiden.

Trotz alledem geben wir unsere Verantwortung gegenüber den Kindern und den bei der Beteiligung entstehenden Prozesse nicht ab. Wenn selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten eines Kindes vorliegt, ist ein Eingreifen seitens der Fachkraft zwingend erforderlich. Es können auch Situationen entstehen, in denen das Interesse der Gesamtgruppe einen höheren Stellenwert besitzt als das eines Individuums. Wichtig ist bei diesen Entscheidungen der Erwachsenen, den Kindern die Gründe zu erläutern und die Situation zu besprechen.

Zur Beteiligung steht den Kindern eine **Auswahl von Handlungsinstrumenten** zur Verfügung, mithilfe derer sie Wünsche aber auch Beschwerden äußern können. (s. Kapitel 2.6)

- › Bezugsperson / Vertrauensperson / 1:1 Kontakt
- › Kindersprecher*in
- › Kinderkonferenz
- › Morgenkreis / Kindervollversammlungen
- › Piktogramme / kindgerechte Aushänge
- › Meckerstunde
- › Patenschaften
- › Abstimmungen
- › Meckerkasten

Hierzu ist es erforderlich, dass Mitbestimmungsangelegenheiten von Kindern innerhalb der Einrichtung transparent geklärt sind. Teambesprechungen und Konzeptionstage bieten den Raum, gemeinsame Absprachen zu treffen und eine transparente Aufgabenverteilung vorzunehmen.

Die Beschäftigten werden in Hinblick auf die oben genannten Punkte beispielsweise durch kollegialen Austausch, Fallbesprechungen, Fortbildungen und dialogisches Zuhören, in Bezug auf die verbalen und non-verbalen Äußerungen der Kinder, sensibilisiert.

Sie reflektieren ihre Rolle im Hinblick auf ihre partizipatorische Haltung.

2.5.2. Beteiligung von Familien

Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), § 22 sowie im „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)“ festgeschrieben. Darin heißt es, dass die Zusammenarbeit mit den Eltern zum Wohl des Kindes stattfindet.

In der Elementarpädagogik hat die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern eine wesentliche Bedeutung. Das Gelingen der pädagogischen Arbeit hängt maßgeblich von einer vertrauensvollen und positiven Zusammenarbeit zwischen Eltern und dem pädagogischen Personal ab. Die Zusammenarbeit findet in vielen Tür- und Angelgesprächen, terminierten Elterngesprächen, Elternabenden und Entwicklungsgesprächen statt.

Zu Beginn des neuen Kindergartenjahres wird gemäß KiBiz der Elternbeirat in der Elternversammlung durch die Gesamtelternschaft gewählt.

Mindestens einmal jährlich trifft sich der Rat der Tageseinrichtung, welcher aus den gewählten Elternratsmitgliedern, der Leitung der Kindertagesstätte, den pädagogischen Fachkräften und einem Trägervertreter oder einer Trägervertreterin besteht. In diesem Gremium wird zu grundsätzlichen Fragen der Kindertagesstätten-Arbeit informiert und beraten.

Elternabende schaffen eine zusätzliche Transparenz der Arbeit. Themenbezogene Elternabende, seitens der Kindertagesstätte / dem Familienzentrum oder von Referenten gestaltet, schaffen Kontakte

zu anderen Akteuren und helfen, diesbezügliche Unsicherheiten abzubauen und in pädagogische Themen einzusteigen.

Zusammenarbeit mit dem Träger

Die Zusammenarbeit mit dem Träger geschieht unmittelbar durch die Leitung der Kindertagesstätte / dem Familienzentrum. Neben den Leitungen stehen den Familien die Gesamtleitung der KJF und fachliche Begleitungen als Ansprechpartner*innen zur Verfügung. Die fachlichen Begleitungen sind regelmäßig zu angekündigten Zeiten und nach Bedarf in den Einrichtungen vor Ort und stehen den Familien als Ansprechpartner*innen zur Verfügung. Sie nehmen unter anderem die Funktion als Trägervertretung wahr, indem Sie

bei Elternversammlungen zugegen und ein festes Mitglied im Rat der Tageseinrichtung sind.

Mitglieder der Elternbeiräte aus allen Kindertagesstätten der KJF werden jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres eingeladen, im Rahmen einer Informationsveranstaltung mit der Geschäftsführung und der Leitung über strukturelle Rahmenbedingungen, Personalprozessen und pädagogische Themen in den Austausch zu gehen.

2.6. Beschwerdemöglichkeiten

Altersgemäße Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten tragen in erheblichem Maße zur Stärkung der Rechte sowie zum Schutz von Kindern bei.



Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII ist der Träger zur Erlangung einer Betriebserlaubnis dazu verpflichtet, neben der Beteiligung auch Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten bereitzustellen.

Mit dem Selbstverständnis einer lernenden Organisation nimmt die KJF Anliegen gerne und konstruktiv als Anregungen zur Weiterentwicklung entgegen. Wir verpflichten uns dazu, alle Teams zur Etablierung fester Beschwerdemöglichkeiten anzuhalten und sich mit herangetragenen Beschwerden in den Teamsitzungen auseinandersetzen.

Allen Beteiligten, Kindern, Eltern sowie Beschäftigten der KJF stehen Verfahren zur Verfügung, Anliegen und Unzufriedenheiten zu äußern. Die KJF verfügt über ein systematisches Beschwerdemanagement.

2.6.1. Beschwerdemöglichkeiten für Kinder

Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen und sich wertgeschätzt und (selbst-)wirksam fühlen, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Damit ist die Entwicklung von Beschwerdemöglichkeiten ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention und zum Schutz jedes Kindes. (s. Anhang 7, *Fragen für die Teamsitzung*)

Das Beschwerdeverfahren ist Teil des Beteiligungskonzeptes von Kindern. Es gilt gleichermaßen, dass Rückmeldemöglichkeiten alters- und entwicklungsorientiert gestaltet und im Alltag in einer vertrauensvollen Atmosphäre präsent sind. Die Beschwerde- und Rückmeldemöglichkeiten müssen allen Kindern bekannt sein. (s. Kapitel 2.5)

Die Kinder haben die Wahl, an welchen Stellen sie Beschwerden mitteilen können. Neben Angeboten wie Morgenkreise, Kinderkonferenzen, festen Sprechzeiten u. ä. sind jederzeit Personen präsent,

die zum vertraulichen Gespräch bereitstehen. Eine offene Haltung, Sensibilität gegenüber (auch non-verbale) Mitteilungen sowie die Fähigkeit der wahrnehmenden Beobachtung ist erforderlich, um Kindern die Sicherheit zu geben, sich beschweren zu können. Kinder werden ermutigt, sich zu äußern, wenn sie eine Grenzverletzung erleben.

Die Beschäftigten sind verpflichtet, Äußerungen von Kindern ernst zu nehmen, sie zu prüfen und ggf. Schritte zur Abwendung einzuleiten.

Die Eltern als Interessensvertreter*innen ihrer Kinder werden im Sinne der Erziehungspartnerschaft an dem Konzept beteiligt.

2.6.2. Beschwerdemöglichkeiten für Eltern und Beschäftigte

Eltern und Beschäftigte werden ermutigt, Beschwerden und Veränderungswünsche offen zu kommunizieren.

Es stehen verschiedene Beschwerde- und Rückmeldemöglichkeiten zur Verfügung. Beschwerden können offen oder anonym an die Einrichtung oder den Träger herangetragen werden. Als Ansprechpartner*innen stehen die Beschäftigten, die Kita- bzw. Familienzentrumsleitungen, die fachlichen Begleitungen oder die Gesamtleitung der KJF zur Verfügung. Diese sind im persönlichen Gespräch, telefonisch, per Email oder auf dem Postweg zu erreichen.

Seitens der fachlichen Begleitungen werden regelmäßige Sprechzeiten in den Einrichtungen angeboten. Die fachlichen Begleitungen sind die Ansprechpartner*innen für alle Anliegen, die nicht in der Einrichtung vor Ort zwischen Eltern und Einrichtungsleitung geklärt werden können. Ebenso nehmen sie Anliegen bzgl. des Trägers entgegen und geben diese zur Bearbeitung weiter.

Die KJF verfügt über ein Hinweisgebersystem, welches mit einer externen Vertrauensperson, besetzt ist. Eine neutrale und unabhängige Ombudsperson geht jedem Hinweis sorgfältig und vertraulich nach. Diese Ombudsperson ist über unser Hinweisgebersystem BKMS (Business Keeper Monitoring System) zu kontaktieren, das von Eltern, Beschäf-

tigten aber auch externen Kooperationspartnern genutzt werden kann. Der Zugang zum Hinweisgebersystem ist unter dem Link: www.bkms-system.net/kjf zu finden. Dieser ist ebenso auf der Internetseite der KJF unter „Kinderschutz“ hinterlegt. (s. Anhang 7)



(s. auch Anhang 8 „Umgang mit Anliegen“)

3

Intervention

Trotz sorgfältiger Präventionsarbeit in unseren Kitas wissen wir, dass es keinen absoluten Schutz vor sexueller, körperlicher und verbaler Gewalt gibt.

Um auf Gefährdungen von Kindern durch gewalttätiges, übergriffiges und sexualisiertes Verhalten durch Beschäftigte angemessen reagieren zu können, ist eine differenzierte Sichtweise auf kritische Situationen erforderlich. Hierbei ist sorgfältig zwischen „Grenzverletzung“ und „Übergriffen“ durch Erwachsene zu unterscheiden. Während **Grenzverletzungen** in der Regel unabsichtlich verübt werden und aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten beispielsweise in Überlastungssituationen resultieren, stellen **Übergriffe** bewusste Handlungen dar, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Kindern, grundlegender fachlicher Mängel und / oder einer gezielten Desensibilisierung zur Vorbereitung eines Machtmissbrauchs sind. (vgl. Enders, U., 2012)

Grenzverletzungen, die aus fachlichen und persönlichen Defiziten einzelner Beschäftigten resultieren, sind in vielen Fällen durch Kommunikation und Rückmeldung im Team, Etablierung klarer Regeln, fachliche Anleitung oder Fortbildung korrigierbar. Übergriffige Beschäftigte setzen sich dagegen bewusst über die Grundsätze der Einrichtung (Konzeption, Dienstanweisungen, Verhaltenskodex u. ä.) hinweg. In diesen Fällen ist eine Intervention seitens des Trägers erforderlich.

Jede Situation, die geeignet ist, das Kindeswohl zu gefährden, unbeabsichtigt oder absichtlich herbeigeführt, unterliegt der Meldepflicht an das LVR-Landesjugendamt Rheinland gemäß § 47 SGB VIII. (s. Kapitel 3.9.) Die Übergänge zwischen Grenzverletzung und Übergriff bzgl. der Wirkung auf das betroffene Kind sind oftmals fließend. Aus diesem

Grund sind ein achtsamer Umgang und eine Feedbackkultur der Beschäftigten so wichtig.

Sexuelle Übergriffe und sexueller Missbrauch (§ 176) sind strafrechtliche relevante Taten gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung.

3.1. Regelungen zum Verfahrensablauf

Damit intervenierender Kinderschutz gelingen kann, sind klar strukturierte Verfahrensschritte erforderlich. Es bedarf eines kollegialen und ggf. interdisziplinären Austausches und eines planmäßigen und abgestimmten Vorgehens. Der Interventionsleitfaden ist allen Beschäftigten bekannt und zu beachten. Er regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht auf sexuelle Gewalt.

Es wird unterschieden zwischen:

- ▶ Interventionen bei Verdacht von Übergriffen und sexueller Gewalt durch Beschäftigte (s. weitere Ausführungen)
- ▶ Interventionen bei Verdacht von Übergriffen und Missbrauch durch Menschen im persönlichen Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen (§ 8a SGBVIII)
- ▶ Handlungsmöglichkeiten bei sexuell grenzverletzenden Situationen unter Kindern (s. sexualpädagogisches Konzept und Kapitel 3.8.)

3.1.1. Das Interventionsteam

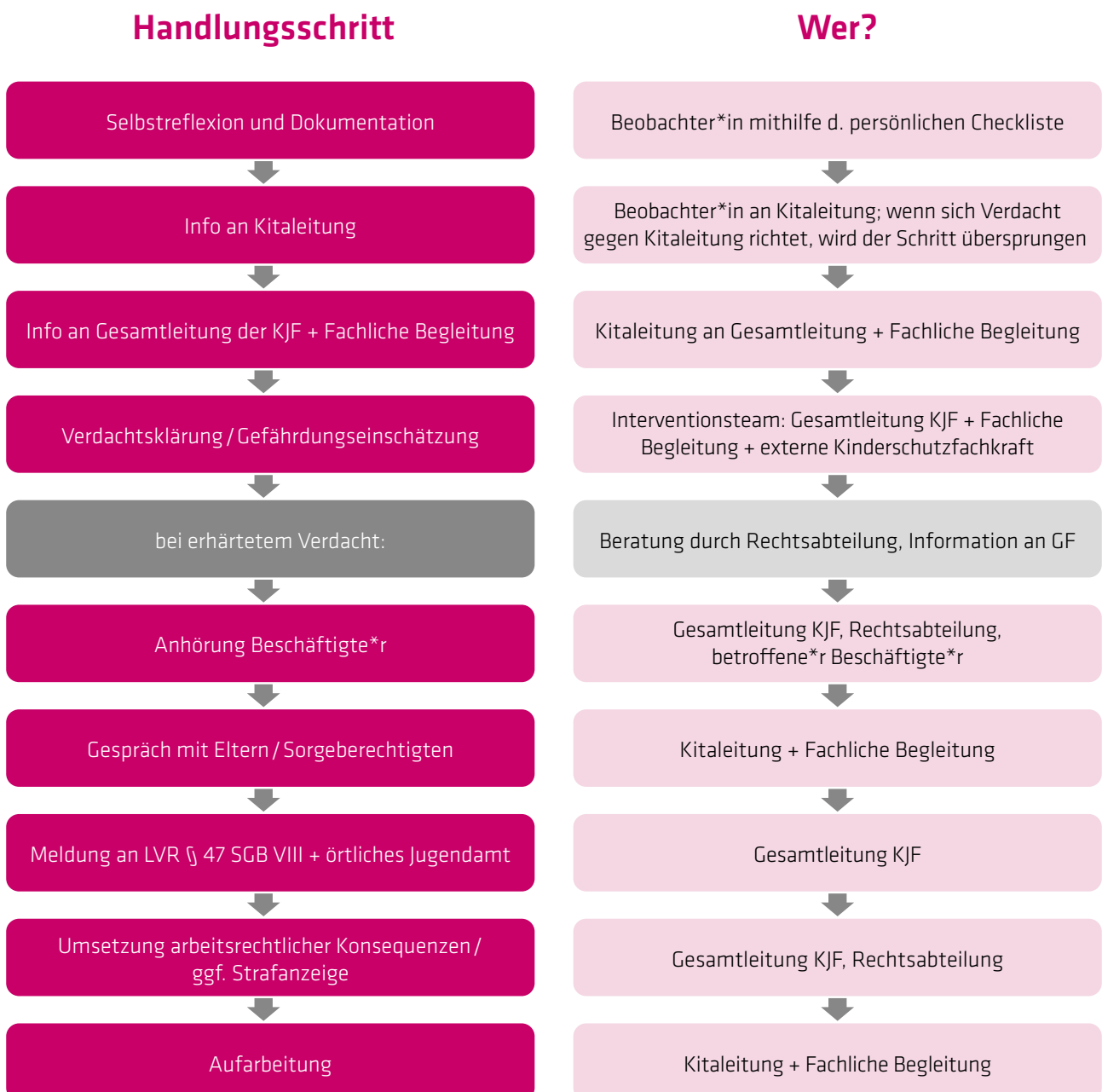
Die Klärung von Verdachtsfällen obliegt dem **Interventionsteam**. Dieses setzt sich aus der Gesamtleitung der KJF, der zuständigen Fachlichen Begleitung, einer externen Kinderschutzfachkraft¹ sowie

¹ Auch bezeichnet als „Insoweit erfahrene Fachkraft“, eine pädagogisch qualifizierte und zertifizierte Fachkraft, welche zur Beratung bei der Gefährdungseinschätzung bezüglich einer Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden sollte. Die Kinderschutzfachkraft übernimmt hierbei beratende und prozessbegleitende Aufgaben

bei Bedarf der Kita- / Familienzentrumsleitung, zusammen. Die Verantwortung für die Organisation der Interventionsarbeit liegt bei der Gesamtleitung der KJF. Das betrifft auch die Koordination und den Einbezug der Pressestelle.

3.1.2. Der Interventionsleitfaden

Der **Interventionsleitfaden** beinhaltet klar aufeinander aufbauende Schritte. Diese sind in einem Ablaufdiagramm schematisch dargestellt und werden im Folgenden näher ausgeführt (s. auch Anhang 9 „Interventionsleitfaden mit Zeitschiene“).



3.2. Dokumentation

Von Beginn an sind alle Beobachtungen, Gespräche und Maßnahmen sorgfältig und lückenlos zu dokumentieren. Alle Aufzeichnungen müssen stets gut verschlossen und für Dritte unzugänglich aufbewahrt werden.

Für den gesamten Prozess ist der Dokumentationsbogen zum Leitfaden (s. Anhang 10) zu nutzen.

Die Prüfung für weitere Maßnahmen obliegt der Gesamtleitung der KJF sowie der zuständigen fachlichen Begleitung.

3.3. Selbstreflexion

Im Falle von einem entstehenden Verdacht ist die Reflexion eigener Wahrnehmungen und Empfindungen unabdingbar. Mithilfe der „Persönlichen Checkliste“ (s. Anhang 11) lassen sich Wahrnehmungen leichter rational bündeln und gezielt prüfen. Eine bewusste Auseinandersetzung mit der eigenen Reaktionsweise fördert ein ruhiges und sicheres Handeln.

Bereits zu diesem Zeitpunkt haben Beschäftigte gemäß § 8b SGB VIII, die Möglichkeit, bei einer externen Beratungsstelle die Beratung einer Kinderschutzfachkraft auch anonym zu nutzen. Daneben stehen auch die Kinderschutzfachkraft der KJF sowie Kinderschutzfachkräfte der Ev. Jugendhilfe Godesheim als Ansprechpartner*innen zur Verfügung.

Kommt die Fachkraft nach eigener Einschätzung zu dem Schluss, dass ein übergriffiges Verhalten vorliegt oder vorliegen könnte, ist sie / er in der Pflicht, die Kita- / Familienzentrumsleitung zu informieren. Richtet sich die Anschuldigung gegen die Leitung, sind die nächsten Ansprechpartner für die Arbeitnehmer*innen die Gesamtleitung der KJF oder die zuständige Fachliche Begleitung.

Jede in der Kita tägige Person trägt die Verantwortung, in Kindeswohlgefährdenden Situationen unmittelbar im Sinne des Kinderschutzes einzugreifen.

Allen Beschäftigten steht zudem das Hinweisgebersystem der KJF zur Verfügung (vgl. Kapitel 2.6.1.).

Geeignete Maßnahmen der Intervention einzuleiten, liegt dann in der Verantwortung des Trägers.

3.4. Verdachtsklärung / Gefährdungseinschätzung

Bei Kenntnis über einen angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht auf (sexuell) übergriffiges Verhalten durch Beschäftigte gegenüber Kindern informiert die Kita- / Familienzentrumsleitung umgehend die Gesamtleitung der KJF und die Fachliche Begleitung. Für diese Meldung ist der Bogen „Ereignismeldung“ zu nutzen (s. Anhang 12)

Das Interventionsteam wird von der Gesamtleitung der KJF kurzfristig einberufen und nimmt nun die Verdachtsklärung und Gefährdungseinschätzung vor. Zur Klärung des geäußerten Verdachtes werden alle Akteur*innen einbezogen, die zu einer Einschätzung beitragen können. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, eine weitere externe Fachberatungsstelle hinzu zu ziehen. Diese ist über die Kooperation mit der Fachberatung Ev. Tageseinrichtungen für Kinder in den Kirchenkreisen An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn oder über die Ev. Jugendhilfe Godesheim zu gewinnen. Auch haben das örtliche Jugendamt oder das LVR-Landesjugendamt eine Beratungsfunktion inne. Auf der Grundlage einer gemeinsamen Erörterung wird eine Einschätzung vorgenommen, ob Grenzverletzungen oder gewalttätige bzw. sexuelle Übergriffe ausgeübt wurden (s. Anhang 13).

Mit Beginn des Prozesses der Gefährdungseinschätzung muss der Schutz des Kindes unmittelbar sichergestellt werden. Wenn weitere Übergriffe durch den / die Beschäftigte*n zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld zu nehmen, bis der Verdacht geklärt ist.

Erhärtet sich der Verdacht nicht, ist ein Verfahren zur Rehabilitation des / der beschuldigten Beschäftigten erforderlich. Je nach Reichweite der Kommunikation über den Verdacht ist der Umfang der Rehabilitation in Abstimmung mit dem / der zu Unrecht beschuldigten Beschäftigten zu bestimmen. Ziel ist die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit aller Beteiligten. Dies beinhaltet zum einen eine aufklärende Information, zum anderen das Auffangen hoch emotionaler Prozesse. Hierbei ist eine externe Beratung oder Supervision in Anspruch zu nehmen. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes.

3.5. Anhörung und weiteres Vorgehen

Bei Erhärtung des Verdachts auf ein übergriffiges und / oder sexualisiertes Verhalten wird der / die Arbeitnehmer*in seitens der Gesamtleitung der KJF zu einer Anhörung zur Aufklärung des Sachverhaltes geladen. Der Anhörung wohnt ein Vertreter der Gesamtleitung der KJF, ein Mitglied der Rechtsabteilung und auf Wunsch des / der Arbeitnehmers*in ein Mitglied der Mitarbeitervertretung bei. Der / die Arbeitnehmer*in wird in diesem Rahmen über den Verdacht informiert und hat seiner- / ihrerseits die Möglichkeit, Stellung zu beziehen und die eigene Sicht darzustellen.

Anschließend wird in Abstimmung mit der Geschäftsführung entschieden, ob arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden können und sollen. Sofern dies der Fall ist, können diese von Arbeits-

und Dienstanweisungen bis zum Ausspruch einer Kündigung reichen.

Zudem erfolgt eine entsprechende Meldung gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.

Die Entscheidung, ob daneben auch Strafanzeige erstattet werden soll, wird in sorgfältiger Abwägung und in Abstimmung mit dem Träger, der Rechtsabteilung und den Eltern / Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes getroffen. Eine Pflicht zur Anzeige besteht nicht. Sie entfällt, wenn die Eltern / Personensorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht.

Gleiches gilt analog für nebenberuflich Beschäftigte der KJF, wie Praktikant*innen, ehrenamtlich Tätige oder Honorarkräfte. Hier entfällt aber die Beteiligung der Mitarbeitervertretung.

Bei Leiharbeitnehmern wird bei Verdacht unverzüglich der Entleiher informiert und ggf. die Arbeitnehmerüberlassung beendet.

3.6. Informationen und Unterstützung für Eltern / Sorgeberechtigte

Der Informationspflicht gegenüber den Eltern des betroffenen Kindes sollte zeitnah und gleichzeitig in aller Ruhe und Besonnenheit nachgekommen werden. Nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes werden die Eltern in einem extra anberaumten Elterngespräch über den Vorfall informiert. An dem Gespräch nehmen die Kita- / Familienzentrumsleitung und die Fachliche Begleitung teil, die Teilnahme einer externen Fachkraft (z. B. Kinderschutzfachkraft) ist zu empfehlen. Die Eltern erhalten Informationen zu dem Vorfall sowie eine Mitteilung, welche Konsequenzen aus dem Vorfall gezogen wurden. Hierbei sind die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen zu wahren.

Den Eltern / Sorgeberechtigten wird Beratung angeboten und vermittelt, wenn gewünscht. Diese kann ggf. im Rahmen des Familienzentrums angeboten werden. Je nach Einzelfall ist der Verweis auf externe Beratungs- oder andere Anlaufstellen angezeigt.

Die Verfahrensabläufe sind gegenüber den Eltern / den Sorgeberechtigten transparent zu halten. In jedem Falle benötigen die Eltern die Benennung einer Ansprechperson für den weiteren Verlauf.

3.7. Aufarbeitung des Geschehenen

Nach Abschluss der Intervention zum Schutz des Kindeswohls ist eine Aufarbeitung des Geschehenen in der Einrichtung von großer Bedeutung. Im Fokus stehen zum einen das Kind, seine Eltern und ggf. die gesamte Elternschaft, jedoch auch die Beschäftigten und die Kita- / Familienzentrumsleitung.

Das oberste Ziel liegt darin, dass sich das Kind wieder wohl und sicher fühlt und die Eltern wieder Vertrauen in die Kita fassen können. Die Elternschaft benötigt die Gewissheit, dass sich gekümmert wird.

Beschäftigte müssen mit gestörten Vertrauensverhältnissen umgehen sowie Verunsicherungen im eigenen Handeln überwinden, um die ursprüngliche Handlungsfähigkeit wiederherzustellen.

Dies bedarf der kontinuierlichen Unterstützung durch die Fachliche Begleitung. Hilfreich kann zudem eine Begleitung durch eine externe Fachberatung oder eine Supervision sein. Der konkrete Bedarf muss entsprechend der Situation mit dem Team abgestimmt werden.

3.8. Exkurs: übergriffige Situationen unter Kindern

Ein umfassendes Verständnis von Kinderschutz in der Kita verlangt auch, die Verhinderung von Übergriffen unter Kindern in den Blick zu nehmen. Für die Fachkräfte stellen insbesondere sexuelle Übergriffe eine große Herausforderung dar. Voraussetzung für eine Einschätzung und passende pädagogische Intervention ist die Unterscheidung zwischen altersangemessenen sexuellen Aktivitäten von Kindern und sexuellen Übergriffen (s. Kapitel 2.4. „Sexuelle Bildung in der Kita“). Wichtig ist, dass ein sexueller Übergriff eines Kindes primär als ein gewaltsamer Übergriff zu werten ist, da keine sexuelle Motivation zugrunde liegt. Es geht primär um eine Machtnutzung, die jedoch nicht mit den schädigenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen von Erwachsenen gegenüber Kindern zu vergleichen ist. Es kann nicht von sexuellem Missbrauch gesprochen werden, da es sich grundsätzlich um ein pädagogisches Problem handelt und die Vorfälle sich nicht im strafrechtlichen Rahmen bewegen. Deswegen wird von betroffenen und übergriffigen Kindern gesprochen, nicht von Täter*in und Opfer.

Folgende Verfahrensschritte sind erforderlich:

1. Zuwendung zum passiven / betroffenen Kind mit einer parteilichen Haltung der Fachkraft. Das Kind benötigt Trost und Unterstützung sowie Angebote zur Persönlichkeitsstärkung.
2. Zuwendung zum aktiven / übergriffigen Kind mit einer deutlichen Bewertung und Verbot des übergriffigen Verhaltens. Das Kind selbst wird nicht abgewertet. Auch das übergriffige Kind braucht die Unterstützung durch eine Fachkraft, die klar in ihrem Verhalten ist und dem Kind deutliche Grenzen und Möglichkeiten zur Distanzierung von seinem Verhalten aufzeigt, um eine Verhaltensänderung zu bewirken.

Manchmal reicht ein ernstes Gespräch. Manchmal braucht es weitere Maßnahmen. Diese zeichnen sich durch folgende Grundsätze aus:

- › Einschränkung des übergriffigen Kindes, nicht des betroffenen Kindes.
- › Sie sind befristet und angemessen.
- › Sie müssen konsequent durchgeführt und kontrolliert werden.
- › Konsens und Kommunikation im Team ist erforderlich.
- › Sie werden von Pädagog*innen entschieden, nicht von Eltern.

3. Gespräch mit den unbeteiligten Kindern der Gruppe zur Klärung der Situation ohne detaillierte Informationen. Erforderlich ist eine klare Positionierung dazu, dass körperliche / sexuelle Übergriffe als Fehlverhalten nicht geduldet werden. Mit Kindern sollten Wege besprochen werden, wie sie sich in entsprechenden Situationen verhalten können.
4. Steuerung des Prozesses durch die Kita- / Familienzentrumsleitung und Fachliche Begleitung. Ggf. wird eine Kinderschutzfachkraft zur Klärung und Abstimmung weiterer Verfahrensschritte mit einbezogen. Die Ev. Fachberatung steht ergänzend als externe Institution zur Vermittlung und Informationsweitergabe zur Verfügung.
5. Einbeziehung der Eltern des passiven / betroffenen Kindes zur Vermittlung von Information und Schaffung von Transparenz, ggf. Vermittlung einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle.
6. Einbeziehung der Eltern des aktiven / übergriffigen Kindes.
Die Eltern benötigen Unterstützung und Hilfestellung bei der Verarbeitung der Information, ggf. auch Vermittlung einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle oder therapeutischer Unterstützung zur Klärung von Ursachen. (vgl. auch *Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung, LVR*)

3.9. Meldungen von Kindeswohlgefährdungen an das LVR-Landesjugendamt

Nach § 47 SGB VIII unterliegt der Träger der Meldepflicht gegenüber dem Landesjugendamt. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII lautet: „Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich [...] Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen [...] anzuzeigen“ (s. Anhang 15: *Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII*)

Gemäß der „Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen“ obliegt dem Träger die Entscheidung, wann er seiner Meldepflicht an das LVR-Landesjugendamt nachkommt. Seitens der KJF wird unmittelbar eine formlose Kurzmeldung an das Landesjugendamt gegeben.

Meldungen können schriftlich per Brief, per E-Mail oder per Fax und / oder vorab telefonisch erfolgen. Zudem steht ein Online-Meldeformular zur Verfügung (<https://jugend.lvr.de> > Kinder und Familien > Tagesbetreuung für Kinder > Betriebserlaubnis und Aufsicht > Meldepflicht im laufenden Betrieb).

Die Meldung sollte folgende Punkte enthalten:

- a) Allgemeine Angaben zur Meldung
- b) Stellungnahme und fachliche Einschätzung
- c) Weitere Verfahrensschritte

Nach der Umsetzung aller Maßnahmen wird seitens der KJF eine umfangliche Dokumentation an das LVR-Landesjugendamt gesendet.

Der Träger und / oder die Einrichtung erhalten eine abschließende Stellungnahme durch das LVR-Landesjugendamt.

Das LVR-Landesjugendamt steht in enger Kooperation mit dem örtlichen Jugendamt und der Fachberatung Ev. Tageseinrichtungen für Kinder in den Kirchenkreisen An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn. Aus diesem Grund werden die Informationen parallel auch diesen zugestellt.

4

Fortbildung, Fachberatung und Supervision

Alle haupt- und nebenberuflichen Beschäftigten, die über die KJF mit Kindern arbeiten, sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Sexualpädagogik und Prävention sexueller Gewalt verpflichtet. Je nach Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern beträgt der Umfang der Fortbildung zwischen drei und zwölf Stunden.

Die Schulungen in unterschiedlichem Umfang werden durch die KJF organisiert und unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für Hauptberufliche zählt die Teilnahme an den Schulungen als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Nachweises ist zur Personalakte zu nehmen.

Eine Auffrischung und Vertiefung der Schulungsinhalte sind nach 5 Jahren verpflichtend. Neueinstellungen müssen dabei berücksichtigt werden.

Die Kita- bzw. Familienzentrumsleitungen planen und dokumentieren die Bedarfe und Umsetzung auf dem Dokumentationsbogen „*Erforderliche Unterlagen der Beschäftigten*“ (s. Anhang 4).

Weitere Pflichtfortbildungen aller Arbeitnehmer*innen der KJF werden zum Thema Kinderrechte und Kinderschutz § 8a SGB VIII angeboten. Das Thema „gewaltfreie Kommunikation“ wird darüber hinaus im Rahmen von Fortbildungen und Teamentwicklungsprozessen behandelt.

Die Teams der Kitas und Familienzentren werden von den fachlichen Begleitungen beraten und können darüber hinaus bei Bedarf externe Supervision / Coaching oder ähnliches in Anspruch nehmen.

5

Kontaktdaten, Anlaufstellen und Kooperationen

Stand Dezember 2020

5.1. Hinweisgebersystem der KJF

Der Zugang zum Hinweisgebersystem ist unter dem Link: www.bkms-system.net/kjf zu finden. Dieser ist ebenso auf der Internetseite der KJF unter „Kinderschutz“ hinterlegt.

5.2. Interventionsteam²

- › **Frau Rebmann-Rübo**, Gesamtleitung der KJF, mrebmanneruebo@kjf-ggmbh.de
- › Die jeweils für die Einrichtung zuständige **Fachliche Begleitung**, info@kjf-ggmbh.de
- › **Kinderschutzfachkraft der KJF**, info@kjf-ggmbh.de
- › **Kinderschutzfachkraft extern** (Ev. Jugendhilfe Godesheim), info@godesheim.de

5.3. Beratungsstellen mit Kinderschutzfachkräften im Stadtraum Bonn und im Rhein-Sieg-Kreis

Selbstverständlich können Fragen zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen auch an Stellen außerhalb der KJF gerichtet werden. Beratungsstellen, die über Kinderschutzfachkräfte verfügen, sind beim jeweils zuständigen örtlichen Jugendamt, bei einer Fachberatungsstelle anderer Träger sowie in Erziehungs- und Familienberatungsstellen verortet.

5.4. Hilfe und Unterstützung für Erwachsene, ggf. mit ihren Kindern

Eltern bzw. Sorgeberechtigte, die Unterstützung und Beratung ggf. gemeinsam mit ihren Kindern suchen, finden diese bei Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie in niedergelassenen therapeutischen Praxen. Diese Stellen sind direkte Anlaufstellen oder können über die Familienzentren der KJF vermittelt werden.

² aktueller Stand ist der Homepage zu entnehmen

6

Qualitätssicherung und Evaluation

Die Konzeption ist zum 01.01.2021 in Kraft getreten. Eine Überprüfung findet alle 5 Jahre statt.

*Ein Konzept hat wenig Wert –
wenn es nicht umgesetzt wird!*

Nach der Konzeptions-Phase schließt sich die Umsetzung an, also die Integration der Ziele und Inhalte in den pädagogischen Arbeitsalltag. Hierfür werden Teamsitzungen, Konzeptionstage sowie Elternabende genutzt.

The logo consists of the letters 'KJF' in a bold, pink, sans-serif font. The 'K' and 'J' are tall, while the 'F' is shorter and positioned to the right of the 'J'.

KJF

Gemeinnützige Ev. Gesellschaft
für Kind, Jugend und Familie mbH



Kinderschutzkonzept der KJF – Anhang

Stand Januar 2021

KJF
Gemeinnützige Ev. Gesellschaft
für Kind, Jugend und Familie mbH
Venner Str. 20 · 53177 Bonn

Inhaltsverzeichnis: Anhang

| | |
|--|----|
| Anhang 1: Gesetzestexte | 33 |
| Anhang 2: Muster Risikoanalyse | 34 |
| Anhang 3: Anforderungsschreiben zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses | 51 |
| Anhang 4: Dokumentation der Unterlagen von Haupt- und Ehrenamtlichen | 52 |
| Anhang 5: Zusatz zum Verhaltenskodex (Selbstauskunft) | 53 |
| Anhang 6: Verhaltenskodex mit Reflexionsfragen | 54 |
| Anhang 7: Beschwerdemöglichkeiten für Kinder – Fragen für die Teamsitzung | 57 |
| Anhang 8: Flyer Hinweisgebersystem | 58 |
| Anhang 9: Umgang mit Anliegen | 60 |
| Anhang 10: Interventionsleitfaden | 63 |
| Anhang 11: Dokumentationsbogen | 64 |
| Anhang 12: Persönliche Checkliste | 70 |
| Anhang 13: Ereignismeldung | 71 |
| Anhang 14: Verdachtsstufen bei sexuellem Missbrauch | 75 |
| Anhang 15: Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII | 76 |

Gesetzestexte

§ 1631 Abs.2 BGB Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 47 SGB VIII Meldepflicht des Trägers

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte

1. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie

2. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

Leitfragen zur Erstellung einer Risikoanalyse

- zur gemeinsamen Diskussion im Team
- zur gemeinsamen regelmäßigen Prüfung
- und zur Fortschreibung

1. Zielgruppe

Altersstruktur von _____ bis _____

1.2. Umgang mit Nähe und Distanz

- a. Professionelle Nähe/Distanz zu Kindern
- b. Professionelle Nähe/Distanz zu Eltern

Gibt es klare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung?

Welche?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?



Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

1.3. Übernachtungen

Finden Übernachtungen/ Fahrten mit Kindern statt?

Ja Nein

Geschieht dies in Einzelbetreuung?

Ja Nein

Gibt es hierfür Regeln, die überprüfbar sind?

Ja Nein

Welche?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

1.4. Unterstützung der Selbstpflege/ Körperpflege

Ist eine besondere körpernahe Aktivität notwendig, um die Kinder zu versorgen oder zu unterstützen?

Ja Nein

Welche?

Geschieht dies in der Einzelbetreuung?

Ja Nein

Gibt es hierfür überprüfbare Regeln und Verfahren:

Ja Nein

Zum Schutz der Privatheit der Kinder?

Ja Nein

Welche?



Zur Wahrung der Grenzen der Beschäftigten und Kinder?

Ja Nein

Welche?

Zum Umgang mit herausforderndem Verhalten?

Ja Nein

Welche?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

1.5. Räumliche Gegebenheiten

A. Innenräume

Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?

Ja Nein

Welche?

Gibt es bewusste Rückzugsräume?

Ja Nein

Welche?

Wie werden diese genutzt?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

B. Außenbereich

Gibt es Bereiche auf dem Grundstück, die sehr schwer einsehbar sind?

Ja Nein

Welche?

Ist das Grundstück von außen einsehbar?

Ja Nein

Wie?

Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?

Ja Nein

Wie?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Wer hat besonderen (regelmäßigen) Zutritt zur Einrichtung und kann sich unbeaufsichtigt aufhalten?

(beispielsweise: Handwerker, externe Hausmeister, Reinigungskräfte, Nachbarn, externe Pädagogen und Fachkräfte)

Sind die Personen in der Einrichtung persönlich bekannt?

Ja Nein

Sind es regelmäßige Aufenthalte?

Ja Nein



Werden die Besucher namentlich erfasst und die Aufenthaltszeiträume dokumentiert?

Ja Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

2. Personalentwicklung

Liegt das erweiterte Führungszeugnis für alle Beschäftigten vor?

•Die Verantwortung für das erweiterte Führungszeugnis liegt beim Träger
 (Keines der vorliegenden Zeugnisse ist älter als 5 Jahre - bei Neueinstellungen sind die Zeugnisse nicht älter als 3 Monate)

Ja Nein

•Die Verantwortung für Zeugnisse von Ehrenamtlichen liegt bei der Kita- respektive der Familienzentrumsleitung.

Ja Nein

In welchen zeitlichen Abständen wird es wieder neu angefordert?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

2.1. Bewerbungsgespräche

Weisen Sie ausdrücklich auf das Schutzkonzept/ den Kinderschutzgedanken hin?

Ja Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

2.2. Einstellungssituation, Personalgespräche

Gibt es einen Einarbeitungsplan?

Ja Nein

Werden regelmäßige Probezeitgespräche durchgeführt?

Ja Nein

Finden regelmäßige Personalgespräche (auch nach der Probezeit) statt?

Ja Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

2.3. Fachwissen in allen Bereichen der Organisation

Sind Beschäftigte aus allen Bereichen zu folgenden Themen geschult?

Kinderschutz/ Machtmissbrauch/ Gewalt/ Sexualpädagogik

Ja Nein

Steht in der Einrichtung/ allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?

Ja Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Existiert ein sexualpädagogisches Konzept für die Einrichtung, auf das sich alle Beteiligten verständigt haben?

Ja Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

2.4. Zuständigkeiten und informelle Strukturen

Sind Zuständigkeiten klar geregelt?

Ja Nein

Welche?



Gibt es informelle Strukturen?

Ja Nein

Welche?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Sind nicht-pädagogische Kolleg*innen oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert/ beteiligt?

Ja Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

2.5. Kommunikations- und Wertekultur

Gibt es eine mit allen Beschäftigten gemeinsam entwickelte Wertekultur?
(Menschenbild / Bild vom Kind, pädagogische Grundsätze, Leitgedanken etc.)

Ja Nein

Welche?

Gibt es Kommunikationsgrundsätze, die es ermöglichen, auf und zwischen allen hierarchischen Ebenen der Einrichtung Kritik zu üben (Fehlerkultur)?

Ja Nein

Welche?

2.6. Feedbackkultur, Möglichkeiten der Reflexion, der Supervision etc., Möglichkeiten der Mitbestimmung

Kann in regelhaft etablierten Runden über Belastungen bei der Arbeit und über unterschiedliche Haltungen in wertschätzender Form gesprochen werden?



Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Gibt es die Möglichkeit der kollegialen Beratung?

Ja Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

**3. Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten relevanter
Bezugsgruppen**

Eltern/ Sorgeberechtigte werden über folgende Maßnahmen/ Gesichtspunkte zum Kinderschutz informiert:

Kinder werden an folgenden Maßnahmen des Kinderschutzes beteiligt:

Ist eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten vorhanden?

Ja Nein

Welche?

Welche Rahmenbedingungen sind vorhanden, damit alle relevanten Beteiligte „ungute Gefühle“, Übergriffe und belastende Situationen ansprechen können? (Kinderschutzbeauftragte, -fachkräfte, Fachberatungsstellen, etc.)

Daraus leiten sich folgende Risiken ab:

Aus diesen Risiken ergeben sich folgende zukünftige Maßnahmen:

Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpartner*innen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?

Ja Nein



Sind diese Personen allen Beteiligten bekannt?

Ja Nein

3.1. Zugänglichkeit der Informationen

Haben alle Beteiligte (Kolleg*innen, Klient*innen, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?

Ja Nein

Sind diese Informationen auch für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache geschlechtersensibel etc.)?

Ja Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Ist eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten vorhanden?

Ja Nein

Welche?

Welche Rahmenbedingungen sind vorhanden, damit alle relevanten Beteiligte „ungute Gefühle“, Übergriffe und belastende Situationen ansprechen können? (Kinderschutzbeauftragte, -fachkräfte, Fachberatungsstellen, etc.)

Daraus leiten sich folgende Risiken ab:

Aus diesen Risiken ergeben sich folgende zukünftige Maßnahmen:

Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpartner*innen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?

Ja Nein



KJF- Gemeinnützige Evangelische Gesellschaft für Kind, Jugend und Familie
Venner Straße 20
53177 Bonn

Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 2 BZRG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannte Einrichtung entsprechend § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von Beschäftigten zum Zwecke der Betreuung und Beaufsichtigung von Minderjährigen anhand eines Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr _____, geb. am _____, in |

ist hiermit aufgefordert ein Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zum Zwecke der Beschäftigung hier vorzulegen. Ich bitte um umgehende Übermittlung an den Antragsteller, da nach Vorgabe des LVR – Landesjugendamtes Rheinland eine Beschäftigung erst nach erfolgter Überprüfung möglich ist.

Bonn, 19.11.2020

Mit freundlichen Grüßen

Sonja Nix
Personalabteilung

Selbstauskunft

Name des/der Beschäftigten: _____

Tätigkeitsort/Name der Einrichtung: _____

Beginn und Ende der Beschäftigung: _____

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 -174c, 176 -180a, 181a, 182 -184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) rechtskräftig verurteilt wurde und kein einschlägiges Verfahren gegen mich anhängig ist.

Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, den Arbeitgeber über jede Eröffnung eines insoweit einschlägigen Ermittlungsverfahrens während der Dauer meiner Beschäftigung bei der KJF - Gemeinnützige Ev. Gesellschaft für Kind, Jugend und Familie mbH zu informieren.

Ort/Datum

Unterschrift Beschäftigte/r

VERHALTENSKODEX

1. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und Beschäftigten und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
2. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Ich achte dabei auch auf Anzeichen von Vernachlässigung und Misshandlung und verpflichte mich, diese weiter zu leiten.
3. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich beachte das Recht der Kinder auf Intimsphäre, insbesondere beim Wickeln, beim Toilettengang, bei Schlafsituationen, beim Umziehen und Plantsch-Situationen. Ich unterstütze Kinder darin, ein natürliches und selbstbestimmtes Schamgefühl zu entwickeln.
4. Ich gehe achtsam und zum Wohle des Kindes mit Körperkontakt um. Ich beachte die Grenzsignale des Kindes, insbesondere in Trost, bei Pflege-, und Erste-Hilfe-Situationen. Ich achte meine eigenen Grenzen.
5. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Mädchen und Jungen in ihrer diversen Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört auch das Recht der Kinder auf einen positiven Umgang mit Sexualität, das Recht auf Teilhabe und Mitbestimmung sowie das Recht auf Beschwerde.
6. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam um. Ich weiß um das asymmetrische Machtverhältnis zwischen Fachkräften und Kindern. Ich mache Kinder nicht emotional von mir abhängig.
7. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Beschäftigte/r nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
8. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten. Ich beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung. Ich dulde keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen. Ich spreche die Kinder mit ihrem Vornamen an.
9. Ich ermutige Kinder dazu, sich vertrauensvoll an Beschäftigte oder Eltern zu wenden und ihnen die Dinge zu erzählen, die sie bedrücken. Vor allem auch in Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
10. Ich achte darauf, welche Personen in die Kita kommen und gehen, und von welchen Personen die Kinder abgeholt werden. Ich spreche mir unbekannte Personen an und wende gegebenenfalls das Hausrecht an.
11. Ich setze digitale Medien sensibel ausschließlich für pädagogische, professionelle, didaktische Angebote ein und respektiere das Recht des Kindes am eigenen Bild.
12. Ich werde Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Miteinander in der Kita und im Team zu fördern und zu erhalten.

Datum

Unterschrift Beschäftigte/r

Reflexionsfragen zum Verhaltenskodex

Zu 1:

- Wie können Anzeichen von Vernachlässigungen und Missbrauch aussehen?

Zu 2:

- In welchen Situationen ist die Intimsphäre der Kinder gefährdet, im Alltag, bei besonderen Anlässen und Aktionen?
- Wie wird mit der Intimsphäre der Kinder, der Beschäftigten und Eltern umgegangen, insbesondere bezogen auf den Toilettengang, Wickeln, An- und Ausziehen und Eincremen?

Zu 3:

- In welchen Situationen gilt es besondere Aufmerksamkeit auf Körperkontakt mit Kindern zu legen?
- Welche Absprachen und Regeln gibt es in der Einrichtung?
- Wie wird mit anlehnungsbedürftigen Kindern umgegangen?

Zu 4 und 5:

- Wie wird Partizipation in der Kita gelebt?
- Wo und wann werden Kinder in einen Entscheidungsprozess mit einbezogen und können mitbestimmen?

Zu 6:

- In welchen Alltagssituationen ist ein ungleiches Machtverhältnis zwischen Erzieher*innen und Kindern merkbar?
- In welchen Situationen müssen sich Kinder im Alltag mit ihrer Meinung beugen?

Zu 7:

- Wie wird in der Kita mit Geschenken umgegangen? Sowohl mit der Annahme von Geschenken als auch Geschenke vergeben?
- Bin ich mir bewusst, dass Geschenke machen und annehmen eine Täterstrategie sein kann? Was bedeutet das für unsere Kita bzw. welche Konsequenzen ziehen wir daraus?

Zu 8:

- Wie wertschätzend, wertend oder abwertend spreche ich?
- Wie feinfühlig und kindbezogen kommuniziere ich mit den Kindern?

Zu 9:

- Welches Beschwerdemanagement gibt es in der Kita? Welche Verfahren gibt es für die Kinder, Eltern und Beschäftigten?

Zu 10:

- Wer bekommt mit, wer sich in der Kita aufhält, kommt und geht?
- Wie wird gewährleistet, dass Personen, die von außerhalb kommen, wahrgenommen und angesprochen werden?
- Welche Interventionsmöglichkeiten habe ich? Sind die Möglichkeiten im Team geregelt?

Zu 11:

- Wie werden Medien in der Kita eingesetzt und wie wird vermieden, dass diese missbräuchlich genutzt werden?
- Wie sensibel und bewusst gehe ich persönlich mit Medien und sozialen Netzwerken um?

Zu 12:

- Wie fehlerfreundlich gehen wir miteinander in der Kita um?
- Können sachliche und pädagogische Kritiken auch sachlich angenommen werden, oder wird es als persönliche Kritik verstanden bzw. missverstanden?

Beschwerdemöglichkeiten für Kinder

Fragen für die Teamsitzung

1. Worüber dürfen sich Kinder in Kindertageseinrichtungen beschweren?

2. Wie bringen Kinder Beschwerden zum Ausdruck?

3. Wir können Kinder dazu angeregt werden, sich zu beschweren?

4. Wie können die Kinder unterstützt werden, sich selbst als wirksam wahrzunehmen, wenn sie sich beschweren?

5. Ist den Kindern bekannt, bei wem sie sich beschweren können?

Aus: Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung, LVR



Umgang mit Anliegen

1. Eingang Anliegen

Möglichkeiten Anliegen vorzutragen:

- *Offen oder anonym*
 - a. Mündlich
 - b. per Telefon: Verwaltungs-MA, Fachliche Begleitung, Leitung KJF
 - c. Email: info@kjf-ggmbh.de, KJF Verwaltungs-MA bearbeitet diese
 - d. Postweg
 - e. Bei Kindeswohlgefährdung: BKMS System mit Ombudsfrau (siehe BKMS-Flyer)

2. Eingangsbestätigung durch KJF am selben Tag durch Verwaltungs-MA

- a. Vorbereitetes Schreiben „Beschwerden Antwort Eingangsbestätigung“
oder
- b. direkte Kontaktaufnahme durch *Verwaltungs-MA*

3. Klärung der Zuständigkeit; Bearbeitung durch: Verwaltungs-MA

- a. Kitaleitung
- b. fachliche Begleitung
- c. Leitung KJF

4. Weiterleitung Anliegen; Bearbeitung durch: Verwaltungs-MA

Weiterleitung der Beschwerde an zuständige Bearbeiter, dabei die Leitung KJF immer mit einbeziehen.

Telefonische Beschwerden werden kurz zusammengefasst, mit der Telefonnummer versehen und per Mail weitergeleitet.

5. Bearbeitung des Anliegens

- a. Kontaktaufnahme mit Beteiligten
- b. Klärung des Sachverhaltes

6. Rückmeldung

Frist: innerhalb von *zwei Wochen* nach Beschwerdeeingang, zu Vertretungszeiten ggf. abweichend

- a. Antwortschreiben formulieren und an Beschwerdeführer senden
- b. Gemeinsamer Gesprächstermin mit Beschwerdeführer
- c. Telefonat mit Beschwerdeführer

7. Beteiligte informieren: durch z.B. CC oder anderweitig

8. QM-Prozesse:

- Zentral zugängliche Tabelle für Beschwerdedokumentation (Datum Eingang und Antwort, Bearbeiter der Beschwerde, Beschwerdeart, Name der Kita, Beschwerdeführer) dokumentieren -Ordner QM -KJF intern.
- Ebenso Ablage des Schriftverkehrs oder Verweis, wo dieser zu finden ist.

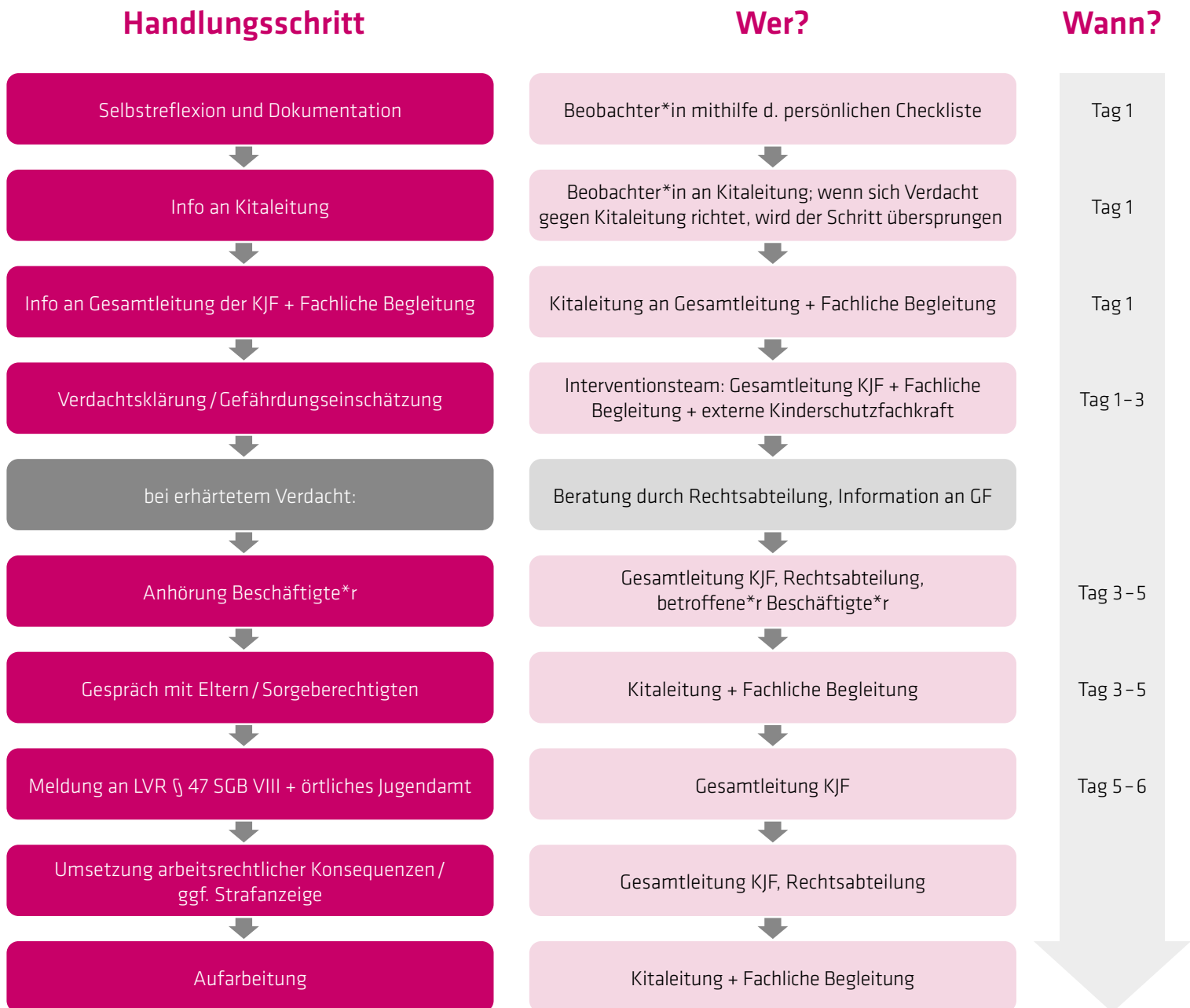
9. Auswertung:

- Besprechung der Beschwerdearten und Aufkommen. –
- Ursachen analysieren
- Überprüfung vorhandener Maßnahmen

10. ggf. Umsetzung von Korrekturmaßnahmen:

- Ggf. Entwicklung und Bewertung geeigneter Maßnahmen zur Behebung der Beschwerdeursachen (->Ursachen beheben, wenn sinnvoll für Träger und Kitas)

Interventionsleitfaden



Dokumentation von Vorkommnissen von gewalttätigem, übergriffigen und/oder sexualisierten Verhalten durch Beschäftigte

| | | |
|--|--|-------------------|
| | | Datum / Handz. |
| Name des Kindes | | |
| Geb. am | | |
| In der Kita seit | | |
| Name der Eltern bzw. Sorgebe- rechtigten | | |
| Anschrift der Eltern bzw. Sorge- berechtigten | | |
| Name des Beobachtenden | | |

Beobachtung / Vorkommnis

| | | |
|---|--|--|
| Wann wurde die Beobachtung gemacht? | | |
| Wer hat das auffällige Verhalten gezeigt? | | |
| Was wurde beobachtet? (genaue Beschreibung einschließlich des Kontextes, in dem die Beobachtung gemacht wurde + eigene Reaktion auf die Beobachtung) | | |
| Formulierung von Vermutungen für das Beobachtete | | |

| | | |
|---|--|--|
| Die Persönliche Checkliste zur Reflexion der eigenen Wahrnehmung wurde ausgefüllt am | | |
| Wann wurde die Kita-/Familienzentrumsleitung informiert | | |
| Ergebnisse des Gesprächs | | |
| Wann wurde Leitung der KJF/Fachliche Begleitung informiert? | | |
| Folgende Absprachen wurden getroffen | | |

Gefährdungseinschätzung

| | | |
|--|--|--|
| Zusammenkunft des Interventionsteams , Teilnehmer | Leitung KJF: Fachliche Begleitung: Kita-/FZ-Leitung: Externe Kinderschutzfachkraft: | |
| Ergebnis der Beratung | | |
| Vorläufige Einschätzung bzw. Bewertung des Verdachtes | | |
| Erstes Gespräch mit „ auffälliger/m Beschäftigter/n “ | Teilnehmer: | |

| | | |
|---|--|--|
| Protokoll | | |
| Kurzfristige Absprachen mit Fristangabe und ggf. weiteren Beteiligten Personen (z.B. Freistellung, Tätigkeit unter Aufsicht o.ä.) | | |
| Gespräche mit weiteren Beteiligten, Beschäftigten | | |
| Gespräch mit Eltern/Personensorgeberechtigten | | |
| Protokoll | | |
| Ggf. Gespräch mit dem/den betroffenen Kind/Kindern | | |
| Wurden externe Beratungen hinzugezogen? | | |

Anhörung / arbeitsrechtliche ggf. strafrechtliche Konsequenzen

| | | |
|--|--|--|
| Wann fand die Anhörung der/des Beschäftigten statt? Teilnehmer | | |
| Protokoll | | |

| | | |
|---|--|--|
| Arbeitsrechtliche Konsequenzen | | |
| Information der/s Beschäftigten über arbeitsrechtliche Konsequenzen | | |
| Wurden strafrechtliche Konsequenzen gezogen? Durch wen? | | |

Meldungen

| | | |
|--|--|--|
| Meldung an das LVR-Landesjugendamt | | |
| Inhalt der Erstmeldung | | |
| Abschließende Meldung | | |
| Meldung an örtliches Jugendamt | | |
| Inhalt | | |
| Meldung an Fachberatung Ev. Tageseinrichtungen für Kinder | | |
| Inhalt | | |
| Gab es Meldung an Öffentlichkeit? | | |

| | | |
|--------|--|--|
| | | |
| Inhalt | | |

Aufarbeitung

| | | |
|--|--|--|
| Aufarbeitung mit dem Kind | | |
| In welcher Form? | | |
| Aufarbeitung mit den Eltern | | |
| In welcher Form? | | |
| Wurden gesamte Elternschaft informiert | | |
| In welcher Form? | | |
| Wenn nein, warum nicht? | | |
| Aufarbeitung im Team | | |
| In welcher Form? | | |
| Weitere Vereinbarungen mit dem Team (z.B. Regelungen, Fortbildung, Supervision) | | |
| Sonstiges | | |



| | | |
|--|--|--|
| | | |
|--|--|--|

Rehabilitation bei nicht erhärtetem Verdacht

| | | |
|---|--|--|
| Wird Arbeitsverhältnis in der Einrichtung weitergeführt? | | |
| Weitere Unterstützungsangebote für die/den Beschäftigte/n (z.B. Versetzung, Beratung) | | |

Persönliche Checkliste

Was habe ich beobachtet bzw. wer hat mir welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt?

(z.B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten, Äußerungen eines Kindes (Situation, Wortlaut) oder Äußerungen, Verhaltensweisen einer/s Beschäftigten)

Wann?

Wer?

Was?

Was lösen diese Beobachtungen bei mir aus?

Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht? Hat sich durch den Austausch etwas verändert? Wenn ja, was?

Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes sind noch möglich?

Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten der/des Beschäftigten sind noch möglich?

Was ist mein nächster Schritt? (Information an die Leitung bzw. Fachliche Begleitung oder Leitung der KJF?)

Info an:

Wann?



Ereignismeldungen



Kita: _____ Datum: _____ Uhrzeit: _____

1. Um welches Ereignis handelt es sich?

Kinderbezogen

Alter des Kinder: _____

Elternbezogen

Mitarbeiterbezogen

Gebäudemanagement

Kinderschutz § 8a

Sonstiges _____

2. Wer hat das Ereignis gemeldet:

Kita-Leitung

Kita-Mitarbeitende/r

Die Leitung ist informiert

Eltern

Die Leitung ist informiert

Träger

Die Leitung ist informiert

3. Gilt die Ereignismeldung zu Informations- und Dokumentationszwecken oder wünschen Sie sich Unterstützung?

Information/Dokumentation

Unterstützung, wenn ja durch wen?



Ereignismeldungen



Kita: _____ Datum: _____ Uhrzeit: _____

7. Welche Stellen wurden bereits informiert?

8. Sind bereits Maßnahmen hinsichtlich der Klärung ergriffen worden?

Nein

Ja, welche Maßnahmen wurden eingeleitet?

9. Welche weiteren Maßnahmen sind geplant?

10. Ergänzende Hinweise:

Ereignismeldungen



Kita: _____ Datum: _____ Uhrzeit: _____

11. Situation im Gesamtkontext (Vorgeschichte, ähnliche Vorfälle usw.)

Datum: _____ Unterschrift: _____

Verdachtsstufen bei sexuellem Missbrauch

| Verdachtsstufen | Beschreibung | Beispiele | Bemerkungen zum Vorgehen |
|--|--|---|---|
| Unbegründeter Verdacht | Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen. | <ul style="list-style-type: none"> Die Äußerungen des Kindes sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitungen. | Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren. |
| Vager Verdacht | Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen | <ul style="list-style-type: none"> Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Erwachsenen Verbale Äußerungen des Kindes, die als missbräuchlich gedeutet werden können (...) Weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen | Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig. |
| Begründeter Verdacht | Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel . | <ul style="list-style-type: none"> Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen. Konkretes Einfordern von eindeutig nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen. | Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken der Fachkräfte |
| Erhärteter oder erwiesener Verdacht | Es gibt direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel | <ul style="list-style-type: none"> Täter wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet. (Erzieher hatte z.B. seine Hand in der Hose des Kindes) Täter hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt. Fotos oder Videos zeigen sexuelle Handlungen. Forensischmedizinische Beweise: Übertragene Geschlechtskrankheit, eindeutige Genitalverletzungen durch Fremdeinwirkung. Detaillierte Angaben zu sexuellen Handlungen und Besonderheiten, die nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen können. Sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, das nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann. | <p>Maßnahmen, um den Schutz des Kindes aktuell und langfristig sicherzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Informationsgespräch mit den Eltern, wenn eine andere Person aus dem Umfeld des Kindes missbraucht hat. Konfrontationsgespräch mit den Eltern, wenn ein Elternteil selbst missbraucht hat. Ggf. Strafanzeige |

Aus: Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin, Jugendamtsrundschriften 2/2009,(entnommen aus Handlungshilfe, Rheinischer Verband 2012)

HINWEISE FÜR TRÄGER ZU DEN MELDEPFLICHTEN NACH § 47 SGB VIII

Meldung eines Ereignisses, das geeignet ist das Wohl von Kindern
in Tageseinrichtungen zu gefährden

LVR-Dezernat Jugend

HINWEISE FÜR TRÄGER ZU DEN MELDEPFLICHTEN NACH § 47 SGB VIII MELDUNG EINES EREIGNISSES, DAS GEEIGNET IST DAS WOHL VON KINDERN IN TAGESEINRICHTUNGEN ZU GEFÄHRDEN

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen können sein:

1. Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (oder weiterer Personen) und durch diese verursachte Gefährdung der zu betreuenden Kinder

- Aufsichtspflichtverletzungen
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt
- Erziehungsmaßnahmen (verbunden mit Zwang, Drohung, unangemessenen Strafen)
 - Beispiele:**
 - » Zwangsmaßnahmen beim Füttern bzw. Essen (Zwang zum Aufessen, Stopfen, wiederholt vorsetzen, nicht aufstehen dürfen ...)
 - » Zwang zum Schlafen
 - » Kinder isolieren (vor die Tür stellen, in einem anderen Raum allein)
 - » Fixieren von Kindern
 - » Androhen bzw. Umsetzung von unangemessenen Straf-, und Erziehungsmaßnahmen)
 - » Bloßstellen von Kindern in der Gruppe (z.B. nach dem Einnässen, herabwürdigender Erziehungsstil, grober Umgangston)
- Vernachlässigung
 - Beispiele:**
 - » Unzureichendes Wechseln von Windeln
 - » Mangelnde Getränkeversorgung
 - » Mangelnde Aufsicht

2. Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Träger

- Verdacht auf Straftaten
- Bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder Hinweise auf eine fehlende persönliche Eignung geben.
- Einträge in Führungszeugnisse

LVR-Dezernat Jugend

3. Besonders schwere Unfälle von Kindern, auch wenn sie nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen.

4. Beschwerden über die Einrichtung, den Träger oder die MitarbeiterInnen, z.B. von Eltern, Beteiligungsgremien, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder entsprechenden Pressemitteilungen (bei Beschwerdegründen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden).

5. Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Einrichtung

- Länger anhaltende, erhebliche personelle Ausfälle beim notwendigen pädagogischen Personal, die den Betrieb der Einrichtung gefährden.
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (z.B. durch anhaltende Unterbelegung)
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams infrage stellen (z.B. wiederholte Mobbingvorfälle, Mobbingvorwürfe)
- Hinweise auf die persönliche Ungeeignetheit von Mitarbeitenden (z.B. Rauschmittelabhängigkeit, Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremen Vereinigung).

6. Bauliche/Technische Mängel, Katastrophenähnliche Ereignisse

- Schäden am Gebäude (durch z.B. Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturmschäden)
- Sonstige Ereignisse, die über alltägliche Schadensereignisse hinausgehen und erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder dies können.
- Feststellungen anderer Behörden, Fachämter oder sonstiger zuständiger Stellen, die beispielsweise eine Mängelfeststellung oder eine Auflage beinhalten. (Schreiben in Kopie beifügen, Erledigung melden)

LVR-Dezernat Jugend

- 7. Neben diesen Ereignissen sind auch Entwicklungen meldepflichtig, die zu solchen Ereignissen führen können bzw. geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, z.B. auffallende Krankheitsproblematik bei den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, bauliche Defizite etc.**

Die Auflistung der Ereignisse ist nicht abschließend. Darüber hinaus werden hierdurch andere Meldepflichten (z.B. nach § 8a) nicht aufgehoben.

Quellen:

Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnisspflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII

Quellennachweise

Deutscher Kinderschutzbund e. V. (2014): Methodenmappe zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.

Enders, Ursula (2012): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Köln: Kiepenheuer & Witsch.

Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen, 2019.

LVR (2019): Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit.

Maywald, Jörg (2011): Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen.

Verfügbar unter: <http://www.kita-fachtexte.de>

Maywald, Jörg (2019): Kindeswohl in der Kita. Freiburg im Breisgau: Herder.

Rheinischer Verband Ev. Tageseinrichtungen für Kinder e. V. (2012): Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigem, übergriffigem und oder sexualisiertem Verhalten von Beschäftigten von Kindertagesstätten.

Fachberatung Ev. Tageseinrichtungen für Kinder (2018): Schutzkonzepte der Fachberatung Ev. Tageseinrichtungen für Kinder. Entwurf Version, Stand August 2018.

Ev. Kirchenverbandes Köln und Region (2019): Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt des evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region.



www.kjf-ggmbh.de